



KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 34 vom 27. August 2007, Seiten 277 bis 284, ist die zwischen der Stadt Köln und den Städten Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie den Kreisen Aachen und Düren, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis, den Kreisen Euskirchen und Heinsberg, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Kleve, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein sowie den Kreisen Viersen und Wesel abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ veröffentlicht worden. Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, den 15. November 2007

Der Landrat

KREIS AACHEN

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung

zwischen

**der Stadt Herzogenrath,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerd Zimmermann
und den Ersten Beigeordneten, Herrn Christoph von den Driesch
und**

**der Stadt Alsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Helmut Klein und
den Dezernenten Herrn Harald Richter**

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung der im Stadtgebiet Alsdorf liegenden Grundstücke durch die Stadt Herzogenrath geschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigung durch die Stadt Herzogenrath

Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Herzogenrath, das auf den Grundstücken in der Stadt Alsdorf, Flur 6, Flurstück 404 – Gut Buschhof –

und

Flur 6, Flurstück 402 – Buschhof 10 –

anfallende Abwasser aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG zu entsorgen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Satzung der Stadt Herzogenrath in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden dürfen.

§ 2

Vertragspflichten

- (1) Die Stadt Alsdorf darf in die Kanalisation der Stadt Herzogenrath nur Abwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Herzogenrath nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch

- dass in der Abwasseranlage der Stadt Herzogenrath beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird,
 - die Einrichtung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Herzogenrath in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können oder
 - die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird.
- (2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelung über den Anschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath. Diese Regelungen sind der Stadt Alsdorf bekannt.
 - (3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden in dem von dieser Vereinbarung erfassten Gebiet, die eine evtl. Überschreitung der vereinbarten Abwassermenge oder Belastung erwarten lassen, stellt die Stadt Herzogenrath mit der Stadt Alsdorf Einvernehmen her.
 - (4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Herzogenrath im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Alsdorf zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Alsdorf aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

§ 3

Unterhaltungsmaßnahmen Kosten

Die Stadt Alsdorf verpflichtet sich,

- die zur Ermittlung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Frischwasserbezug der in dieser Vereinbarung genannten Grundstücke und eventuell sonstige der Kanalisation zugeführten Wassermengen z.B. versiegelte Flächen) der Stadt Herzogenrath bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- zur Zahlung der Abwassergebühren für die o.g. Grundstücke, deren Höhe den Kanalbenutzungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser nach der Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien erstmalig nach 20 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum

Ende des Kalenderjahres, schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden.

- (2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

§ 5

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung wird erst wirksam sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist (§ 24 Abs. 3, 4 GkG NRW).

§ 6

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Herzogenrath, den 18.09.2007

gez. Zimmermann
(Bürgermeister)

gez. von den Driesch
(1. Beigeordneter)

Alsdorf, den 10.10.2007

gez. Klein
(Bürgermeister)

gez. Richter
(Dezernent Dez. III)

Genehmigung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung von 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen in Kraft.

Aachen, den 24. Oktober 2007

Der Landrat des Kreises Aachen
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde

Az.: 15.1/18/00

Im Auftrage:

gez. Boden

L.S.